



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

Gemäß § 17 IV der Satzung des Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Köln e.V. (BdSJ) gibt sich der Diözesanvorstand folgende

Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für den Vorstand des BdSJ Diözesanverband Köln e.V.. ²Sie regelt die internen Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten des Vorstands.
- (2) ¹Jeder Mitarbeiter und jedes Vorstandsmitglied des BdSJ DV Köln ist bei Antritt der Funktion mit den Bestimmungen der GO und der Satzung vertraut zu machen.
- (3) Eine Stellenbeschreibung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, sowie Vorstandsämter ist der GO im Original beigelegt (Anlage 1).

§ 2 Antwortverhalten

- (1) ¹Alle Vorstandsmitglieder stellen sicher, dass verbandliche E-Mails regelmäßig abgerufen werden. ²Auf Nachrichten ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu antworten.
- (2) Einladungen über entsprechende Tools sind zeitnah nach Eingang mit einer Antwort zu versehen,

§ 3 Abwesenheit

- (1) Geplante langfristige Abwesenheiten sind in den Abwesenheitskalender einzutragen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei längerfristiger Abwesenheit stellen die Vorstandsmitglieder sicher, dass ein Abwesenheitsagent für den E-Mailkanal eingepflegt wird.

§ 4 Unterzeichnung

Es unterzeichnen:

1. Im Schriftverkehr innerhalb des BdSJ DV Köln: Der Diözesanjugeschützenmeister oder seine Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand jeweils mit ihrem vollständigen Namen und Zusatz (DJM / stellv. DJM)



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

2. Im Schriftverkehr an Außenstehende: Der Diözesanjugenschützenmeister und seine Stellvertreter mit ihrem vollständigen Namen und Zusatz (DJM / stellv. DJM)
3. Im Vertreterfall unterzeichnet der Vertretende mit **i.V.** vor seinem Namen.
4. Der Geschäftsführer bzw. Schatzmeister zeichnet grundsätzlich mit **i.A.** vor seinem Namen.

§ 5 Stellvertretung in Sitzungen

Jedes Diözesanvorstandsmitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 6 Leitung

- (1) Die Leitung der Diözesanvorstandssitzungen obliegt dem Diözesanjugenschützenmeister oder einem seiner Stellvertreter.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer, oder im Verhinderungsfall, einem Mitglied des Vorstands.

§ 7 Beginn der Beratung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge, unter TOP 1 „Begrüßung & Regularien“, zu erledigen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
4. Genehmigung der letzten Niederschrift

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Diözesanvorstand ist jederzeit beschlussfähig.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Diözesanvorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Nach Rücksprache mit dem Diözesanjugenschützenmeister können Gäste eingeladen werden.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 10 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Tritt bei der Wiederholung erneut Stimmengleichheit ein, ist die Stimme des Diözesanjugeschützenmeisters entscheidend.
- (2) ¹Abgestimmt wird grundsätzlich offen per Handzeichen. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des wird geheim abgestimmt.
- (3) In den Fällen des Absatz 2 gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (4) Das jeweilige Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verkündet.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, dass vom Diözesanjugeschützenmeister und vom Protokollanten, in der Regel der Geschäftsführer, unterschrieben wird.
- (2) Die Originale werden in der Geschäftsstelle archiviert.
- (3) Jedes Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis

§ 12 Beschlusslisten

- (1) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird ab sofort eine fortschreibende Beschlussliste geführt, diese kann von den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen eingesehen werden.
- (2) Für das Führen der Beschlusslisten ist der Geschäftsführer verantwortlich

§ 13 Bereitstellung von Materialien

- (1) Den Vorstandsmitgliedern, sowie den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wird zur Durchführung ihrer Arbeit einheitliche Freizeitkleidung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten darüber hinaus, unentgeltlich für die Dauer ihrer Amtszeit für die persönliche Schützenuniform nachfolgende Materialien zur Verfügung gestellt:
 - ein Paar Schulterstücke
 - ein Vorstandsorden (rechte Uniformseite / unten)
 - eine BdSJ-Krawatte
 - ggf. ein Ärmelaufnäher für Diözesanjugeschützenmeister (Uniform / linker Arm)



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

(3) Die Kleidung wird den Personen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(4) Die Aufzählungen garantieren keine Vollständigkeit.

§ 14 Nutzung der Freizeitkleidung

(1) Die BdSJ-Freizeitkleidung ist, wann immer möglich, auf nachfolgenden Terminen zu tragen:

- Schulungen und Seminaren,
- Ausflügen und Freizeiten,
- Diözesanjugenschützenwallfahrt,
- Vorbereitungstreffen,
- Diözesanjugenschützentag (für Mitarbeiter der Geschäftsstelle),
- BDKJ-Diözesan- / Hauptversammlungen,
- Anweisung des Diözesanjugenschützenmeisters

(2) Die Aufzählung in Absatz 1 garantiert keine Vollständigkeit.

§ 15 Nutzung der Uniform

(1) ¹Es gibt keine einheitliche Uniform, die Vorstandsmitglieder tragen die in ihrem Verein übliche Uniform. ²Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Uniform selbst verantwortlich.

(2) Die Uniform ist, wann immer möglich, auf nachfolgenden Terminen zu tragen:

- Jahreshauptversammlungen, entsprechend den lokalen Gepflogenheiten,
- Ehrungen/Auszeichnungen,
- Diözesan- & Bundesjugenschützentag,
- Bundesfest,
- Diözesan- & Bundesversammlungen,
- Einladungen zu Empfängen,
- Einladungen zu Festen der amtierenden Diözesan- & Bundesmajestäten,
- Messen/Hochämtern oder Trauerfeiern,
- Anweisung des Diözesanjugenschützenmeisters

(3) Die Aufzählung in Absatz 2 garantiert keine Vollständigkeit

(4) Zur Schützentracht gehören bei Festzügen immer weiße Handschuhe.

(5) Das Tragen einer Kopfbedeckung, soweit vorhanden, ist nur beim Festzug des Bundesfestes und Bundesjugenschützentages gewünscht.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 16 Schulterstücke

Die BdSJ-Diözesanvorstandsmitglieder tragen nachfolgend beschriebene Schulterstücke.

Diözesanjugenschützenmeister	Goldgeflecht mit drei Pickeln
Stellv. Diözesanjugenschützenmeister (GF-Vorstand)	Goldgeflecht mit zwei Pickeln
Diözesanfahnschwenkmeister	Goldgeflecht mit zwei Pickeln
Stellv. Diözesanjugenschützenmeister	Goldgeflecht mit einem Pickel
Stellv. Diözesanfahnschwenkmeister	Goldgeflecht mit einem Pickel
Beisitzer	Goldgeflecht ohne Pickel

§ 17 Rückgabe

Nach Ablauf der Amtszeit sind nicht personalisierte Freizeitkleidungsstücke, Schulterstücke und Vorstandsorden unaufgefordert zurückzugeben.

§ 18 Reisekosten

(1) Die Reisekostenabrechnungen sind dreimal pro Jahr an folgenden Terminen einzureichen:

- 15. Mai (Fahrtkosten bis Ende April des lfd. Jahres),
- 15. September (Fahrtkosten bis Ende August des lfd. Jahres),
- 15. Dezember (Fahrtkosten bis Mitte Dezember des lfd. Jahres),
- evtl. 5. Januar (für dann noch angefallene Fahrtkosten im Vorjahr).

(2) Vor dem jeweiligen Abgabetermin erhalten alle Betroffenen eine elektronische Erinnerung.

(3) Ausgefüllten Formulare sind per Mail an den Schatzmeister zu versenden

(4) Nach Prüfung leitet er die Abrechnungen zur Bezahlung an die Verwaltungsstelle weiter.

(5) Reisekosten, welche trotz mehrfacher Erinnerung nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht erstatten.

(6) Sollte ein Vorstandsmitglied in verschiedenen Gremien tätig sein (z.B. Vorstand & Schulungsteam), sind für jeden Bereich separate Abrechnungen zu erstellen.

§ 19 Übernachtungskosten

(1) Die Übernahme von Übernachtungskosten durch den BdSJ DV Köln ist bei Großveranstaltungen oder mehrtägigen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit langen Reisezeiten möglich.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

(2) Werden Übernachtungskosten übernommen, sind keine zusätzlichen Reisekosten mehr abrechnungsfähig.

(3) Grundsätzlich werden Übernachtungen durch die Verwaltung organisiert.

§ 20 Weihnachtsfeier

(1) Für ein gemeinschaftliches Erlebnis wird eine Weihnachtsfeier für alle Gremien durchgeführt und bezuschusst.

(2) Separate Weihnachtsfeiern sind eine Ausnahme. Sofern diese durchgeführt werden, ist im Vorfeld eine Kalkulation dieser Veranstaltung an den Schatzmeister zu richten, der nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die Freigabe bzw. Teilfreigabe gibt.

(3) Eventuelle Mehrkosten sind durch die Teilnehmenden zu tragen.

§ 21 Auslagen

(1) ¹Für den BdSJ DV Köln getätigte Auslagen können nur mit dem Originalbeleg abgerechnet werden. ²Ansprechstelle ist die Verwaltungsstelle.

(2) Rechnungen sind zwingend mit den Empfängerdaten unseres Verbandes auszuweisen und bis spätestens zum Monatsende, bei der Verwaltung, einzureichen.

(3) Die Erstattung erfolgt nur mittels Überweisung auf die angegebene IBAN.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 19.05.2026 durch Beschluss des Diözesanvorstands verabschiedet und trifft mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 19. Mai 2026



Daniel Ball

Diözesanjugendschützenmeister